LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

12. Wahlperiode

Drucksache 12/1341

08. 04. 1992

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bauckhage (F.D.P.)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Bevorzugte Vergabe von Sozialwohnungen an alleinerziehende und bedürftige Frauen

Die Kleine Anfrage 632 vom 11. März 1992 hat folgenden Wortlaut:

Alleinerziehende und schwangere Frauen, Frauen in Not oder Bewohnerinnen von Frauenhäusern stehen insbesondere in den Verdichtungsräumen vor erheblichen Problemen bei der Suche nach einer für sie finanzierbaren Wohnung. Eine bevorzugte Vergabe von mit öffentlichen Mitteln geförderten Sozialwohnungen an diesen Personenkreis wäre sicherlich geeignet, die Situation für die betroffenen Frauen zu mildern.
Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, daß alleinerziehende Mütter, schwangere Frauen und Bewohnerinnen von Frauenhäusern bei der Vergabe von Sozialwohnungen in besonderer Weise berücksichtigt werden, und ist sie bereit, sich entsprechend einzusetzen?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, bereits bei der Vergabe öffentlicher Mittel für die Förderung von Sozialwohnungen eine spätere bevorzugte Zuteilung dieser Wohnungen an den genannten Personenkreis vorzusehen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, im Rahmen der Festsetzung von Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf eine bevorzugte Vergabe von Sozialwohnungen an den genannten Personenkreis zu erreichen?

Das Ministerium der Finanzen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. April 1992 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach § 26 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist beim Einsatz der Mittel des sozialen Wohnungsbaus zu gewährleisten, daß der Wohnungsbau u. a. „für alleinstehende Elternteile mit Kindern vordringlich gefördert wird". Das Wohnungsbauprogramm des Landes wird dieser bundesrechtlichen Vorgabe gerecht.

Soweit durch die Förderung mit öffentlichen Mitteln besondere Zweckbestimmungen begründet worden sind, sind sie bei der Vermietung der Wohnung bindend (vgl. § 4 WoBindG). Somit bestehen schon heute Wohnungsbestände, die für die angesprochenen Personengruppen zweckgebunden sind. Diese Förderung kommt auch Frauen zugute, da diese den überwiegenden Anteil bei der Personengruppe der alleinstehenden Elternteile mit Kindern ausmachen.

Soweit diese besonderen Bestände nicht zur Versorgung der Anspruchsberechtigten aus dem Kreis der alleinerziehenden Frauen, der Schwangeren und Frauen aus Frauenhäusern ausreichen, sind sie – neben anderen berechtigten Personen – Bewerber für eine Sozialwohnung. Außerhalb von Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf, die derzeit noch nicht im Lande Rheinland-Pfalz ausgewiesen sind, kann sich der Verfügungsberechtigte den Mieter aus den Wohnungssuchenden aussuchen, die eine Wohnberechtigungsbescheinigung vorlegen können. Die Vermittlungschancen der angesprochenen Personengruppen lassen sich auch dadurch verbessern, daß in ihrem Interesse an die Vermieter appelliert wird. Für das Anliegen der Kleinen Anfrage hat sich der Minister der Finanzen werbend an die Mitglieder des Landesverbandes freier Wohnungsunternehmen in Rheinland-Pfalz und an die Unternehmen der ehemals gemeinnützigen Wohnungswirtschaft mit Sitz in Rheinland-Pfalz gewandt.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 22. April 1992

Zu Frage 2:

Die Landesregierung beachtet bei der Ausschreibung ihres Wohnungsbauprogrammes § 26 Abs. 2 II. WoBauG. So wurden im Jahre 1991 von 1 332 neuen Sozialmietwohnungen 132 für alleinstehende Elternteile mit Kindern zweckgebunden.

Zu Frage 3:

In Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf, die durch eine auf § 5 a WoBindG gestützte Rechtsverordnung der Landesregierung auszuweisen sind, kann der Eigentümer nicht mehr frei unter den Bewerbern wählen, die eine Wohnberechtigungsbescheinigung vorlegen, wenn seitens der zuständigen Verwaltungen entsprechende Mieter den Vermietern vorgeschlagen werden. Dadurch kann die Vermittlungschance für Frauen aus Frauenhäusern, schwangere Frauen und andere Frauen in besonderer Not deutlich verbessert werden. Eine entsprechende Rechtsverordnung befindet sich in Vorbereitung.

Im übrigen hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Rahmen des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus ein Forschungsfeld „Wohnsituation Alleinerziehender und alleinstehender Schwangerer in Notlage" konzipiert. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die besonderen Anforderungen Alleinerziehender an einen humanen Wohnungs- und Städtebau festzustellen, die Möglichkeiten ihrer Umsetzung zu erproben sowie durch anwendungsbezogene Forschung Hinweise auf die Bewährung oder ggf. Weiterentwicklung von wohnungspolitischen Programmen und des städtebaulichen Instrumentariums zu erhalten.

Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Meister
Staatsminister